

**Teil I: Bürokratieabbau-Vorschläge auf EU-Ebene**

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Datenschutzgrundverordnung	(EU) 2016/679	<p>Im Erwägungsgrund 13 werden die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der DSGVO berücksichtigt. Dies hat sich in der Praxis jedoch noch nicht realisiert.</p> <p>Die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO geregelte Ausnahme, nach der Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern kein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen müssen, wenn die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, zeigt in der Praxis keine Wirkung.</p> <p>Der Begriff „nur gelegentlich“ ist insoweit weitgefasst und beinhaltet u. a. das Verfassen von E-Mails oder Gehaltsabrechnungen. Dadurch greift die Ausnahmeregelung in den meisten Fällen der betrieblichen Praxis nicht.</p> <p>Dokumentationspflichten entstehen auch bei Einwilligungen, Abschluss von</p>	<p>Abhilfe schaffen könnten Klarstellungen der Begrifflichkeiten, damit diese gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommt.</p> <p>Echte Erleichterungen müssten darüber hinaus in Form von Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Informations-, Dokumentations- oder Nachweispflichten erfolgen.</p> <p>Hilfreich wären auch verbindliche Checklisten für KMU, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten.</p>	<p>Eine Umsetzung der Vorschläge bietet mehr Rechtssicherheit und erleichtert damit die praktische Umsetzung der Richtlinie.</p> <p>Ausnahmen für KMU bedeuten eine Erleichterung für die Unternehmen, die relativ gesehen die größten Umsetzungshürden haben.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Auftragsverarbeitungsverträgen mit Dienstleistern, Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationspflichten durch die Datenschutzerklärung und Auskunftserteilung.</p>		
<p>A1-Bescheinigung</p>	<p>§ 106 SGB IV, Art 12 der VO (EG) Nr. 883/2004, EU-Entsanderichtlinie, AentG (EG) 987/2009</p>	<p>Die Erstellung des A1-Zertifikats („certificate of applicable law“) ist ein zusätzlicher Aufwand bei der Mitarbeitendenentsendung von meist mehr als 20 Minuten pro Mitarbeitenden. Bei Dienstreisen von Personalverantwortlichen vergrößert sich dieser Bearbeitungszeitraum zusätzlich. Zudem ist die Bescheinigung für jede Dienstreise und alle reisenden Mitarbeitenden auszustellen.</p> <p>Konkret ist für jeden entsendeten Mitarbeitenden eine eigene A1-Bescheinigung mit Angabe der kompletten Adresse aller Kunden bzw. Lieferanten anzugeben. Diese muss an die Krankenkassen übermittelt werden, von den Krankenkassen wieder abgerufen, in den meisten Ländern ausgedruckt und dem Mitarbeitenden in Papierform ausgehändigt werden.</p>	<p>Für eine unbürokratischere A1-Bescheinigung sollte eine einheitliche Auslegung der Richtlinie erfolgen und in jedem EU-Mitgliedsland das Vorliegen einer digitalen Bescheinigung genügen. Für Arbeitnehmende, welche innerhalb einer kurzen Zeit oder regelmäßig Dienstreisen in den gleichen EU-Mitgliedsstaat durchführen, sollte eine länger gültige Bescheinigung ausgestellt werden. Denkbar wäre auch, dass eine A1-Bescheinigung nur bei Entsendungen über einen längeren Zeitraum anfällt.</p>	<p>Eine Umsetzung der Erleichterungen würde wesentlich zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktes beitragen.</p> <p>Außerdem könnten Unternehmen nun auch kurzfristig grenzüberschreitende Dienstreisen durchführen. Das Volumen der Meldungen würde sich erheblich reduzieren und eine Vielzahl von Papierbescheinigungen könnten eingespart werden.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Obwohl es in Deutschland seit dem 1. Januar 2021 keine Pflicht zum Ausdruck der Bescheinigung mehr gibt (§ 106 SGB IV), empfehlen viele Betriebe ihren Beschäftigten aufgrund der unterschiedlichen Kontrollen in den EU-Mitgliedstaaten, die A1-Bescheinigung bei Reisen in EU-Staaten doch ausgedruckt mitzuführen.</p> <p>Hinzu kommen unterschiedliche Anforderungen zum Vorlegen der Bescheinigung, die sich auch auf die Kontrolle durch die lokalen Behörden auswirken.</p> <p>Besonders bei sehr kurzfristigen Dienstreisen kann das notwendige Formular nicht rechtzeitig beantragt werden.</p>		
Mitarbeiterentsendungsrichtlinie	(EG) 96/71 (EG) 2014/17	Für Dienstreisen in das europäische Ausland müssen neben der A1-Bescheinigung zusätzliche länderspezifische Meldungen an die jeweiligen Behörden der Länder getätigt werden. Diese sind manchmal in einem Portal möglich, manchmal per E-Mail oder sogar per Post zu erledigen. Die Informationen für eine richtige Meldung variieren. Zudem sind sehr unterschiedliche Daten in den Meldungen	Für die Arbeitnehmendenentsendung sollten einheitliche, selbsterklärende und barrierefreie Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können und Schritt für Schritt durch den Prozess führen. Ebenfalls wäre eine Harmonisierung in der EU von Meldepflichten bzw. den anzugebenden Datenpunkten	Mit den Vorschlägen wird der administrative Aufwand einer Mitarbeitendenentsendung reduziert; die Erleichterungen wirken sich positiv auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>anzugeben, wodurch „unnötiger“ Bürokratieaufwand entsteht.</p> <p><u>Beispiele:</u>  <i>In Frankreich müssen Unternehmen Unterlagen über die Qualifikationen der entsandten Arbeitnehmenden einreichen, und zwar auf Französisch. In den Niederlanden muss grundsätzlich die Entsendung online gemeldet werden, es sei denn, es geht um spezielle Tätigkeiten und diese dauern nicht länger als 8 Tage. Italien wiederum fordert eine Kontaktstelle im Land für die Zeit der Entsendung von Mitarbeitenden. Auch die anzugebenden Daten unterscheiden sich.</i></p>	<p>wünschenswert. Diese angestrebte Harmonisierung via bspw. einem digitalen Tool sollte dann für alle Mitgliedstaaten verbindlich in der Anwendung sein.</p>	
Verpackungsrichtlinie	(EU) 2018/852/ zur Änderung der Richtlinie (EG) 94/62 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (wird von der Verpackungsverordnung abgelöst werden s. u.)	<p>Die komplexe Verpackungsrichtlinie, die von den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden ist, verursacht hohe bürokratische Lasten und ist ein Handelshemmnis im EU-Binnenmarkt (mittlerweile auch durch individuelle Kennzeichnungspflichten für Verpackungen in den EU-Ländern). Die Verpackungsrichtlinie ist zudem durch viele Detailregelungen geprägt, die konträr zum Ziel der Minimierung von Verpackungsabfällen stehen.</p>	<p>Die Vorgaben der Verpackungsrichtlinie sollten harmonisiert werden und auf Wechselwirkungen zu den Verpackungsvorgaben bestimmter Produkte wie Medizinprodukten überprüft werden.</p>	<p>Ein vereinfachter EU-Rechtsakt entlastet im EU-Binnenmarkt aktive Unternehmen von „unnötiger“ Bürokratie.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Die Regelungen der Richtlinie erschweren bspw. die einfache Wiederverwendung von gebrauchten Verpackungen, Zeitungen.</p> <p>Den IHKs und AHKs sind in den zurückliegenden Monaten häufig Klagen von Unternehmen zugetragen worden, dass die Bestellung von Bevollmächtigten zu unverhältnismäßig hohen Kosten führe und die Unternehmen sich deshalb aus einzelnen Märkten zurückziehen mussten.</p> <p>Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe berichten zudem, dass sie häufig bei Produktionsbeginn noch nicht wissen können, in welches Land die Produkte versendet werden. Eine länderspezifische Kennzeichnung mit Hinweisen in der Landessprache ist daher nicht während des Produktionsprozesses möglich.</p>	<p>Die Bestellung von Bevollmächtigten sollte optional sein. So sollten Unternehmen wählen können, ob sie die Herstellerverantwortung selbst wahrnehmen oder diese übertragen wollen. Die Bestellung von Bevollmächtigten sollte zudem europaweit einmalig, einfach und digital erfolgen können.</p> <p>Zudem sollte der Rechtsakt grundlegend überprüft werden. Eine Vereinheitlichung der Kennzeichnung wird von sehr vielen Unternehmen gefordert.</p> <p>Eine einfache Registrierung, die europaweit gültig ist, sollte ermöglicht werden. Hersteller in</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p><u>Beispiel:</u>  <i>Die vorgeschriebene Meldung ist schwer umzusetzen und mit erheblichen Zusatzkosten und Zeitaufwand zu bewältigen. Z. B. gibt es in Österreich eine pauschale Lösung, aber auch hier ist eine vom Notar beglaubigte Urkunde nötig. Wenn eine solche Pflicht für jedes EU-Land eingeführt werden würde, würde der Erfüllungsaufwand weiter steigen – selbst, wenn nur ein Paket gesendet wird.</i></p>	<p>Deutschland oder aus anderen EU-Ländern sollten eine Beteiligung an einem Entsorgungssystem (z. B. Grüner Punkt) nur einmalig nachweisen müssen. Erstrebenswert wäre daher die Lösung über eine zentrale Systembeteiligung bzw. einen zentralen QR-Code.</p>	
Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle	Vorschlag für eine Verordnung COM (2022) 677 Gesetzestext noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht		<p>Die Vorgaben der Verpackungsrichtlinie sollten harmonisiert werden und auf Wechselwirkungen zu den Verpackungsvorgaben bestimmter Produkte wie Medizinprodukten überprüft werden.</p>	
REACH-Verordnung	(EG) 1907/2006	<p>Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Chemikalienregulierung muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und umgesetzt werden. Dies wirkt sich erheblich auf die Lieferantwahl, Produktentwicklung und den Vertrieb aus.</p>	<p>Das Zulassungsverfahren sollte vereinfacht und die Informationsanforderungen auf ein akzeptableres Niveau angepasst werden. Weiterhin sollte mehr Gebrauch vom Beschränkungsverfahren mit allgemeinen und breit anwendbaren Ausnahmeregelungen gemacht werden, statt mit</p>	<p>Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens, wodurch Ressourcen in den Betrieben eingespart werden.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		Für manche Stoffe findet das Zulassungsverfahren in einer Detailtiefe statt, die für Anwender wenig nachvollziehbar ist. Auch die lange Dauer des Verfahrens hat einen negativen Einfluss auf die Planungssicherheit und ist zudem personal- und kostenintensiv.	<p>einzelnen Zulassungen pro Antrag zu arbeiten.</p> <p>Bei der anstehenden Überarbeitung der REACH-Verordnung sollten weitere Zusatzbelastungen vermieden werden.</p>	
EU-Chemikalienverordnung CLP ( <b>Classification, Labeling and Packaging</b> )	(EG) 1272/2008	Der Import gefährlicher Stoffe in die EU muss aufgrund regelmäßig angepasster Regelungen fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht werden. Es besteht erheblicher Einfluss auf die Lieferantwahl, die Produktentwicklung und den Vertrieb.	Wir schlagen vor, eine Bagatellgrenze festzulegen. Unterhalb dieser Grenze sollte ein Stoff/Gemisch nicht angemeldet werden müssen.	Dies führt zu einer Entlastung der Unternehmen unterhalb der Bagatellgrenze von der Berichtspflicht.
Einwegkunststoffrichtlinie	(EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt	Die Richtlinie zu Einwegkunststoffprodukten wird national unterschiedlich umgesetzt. Für manche Produkte ist zudem auf die gleichzeitige Erfüllung unterschiedlichster Regelungen zu achten, z. B. Einwegkunststoffgetränkebecher sind in Deutschland im VerpackG, in der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und im Einwegkunststofffondgesetz bzw. der Einwegkunststofffondverordnung geregelt.	Die Einwegkunststoffrichtlinie sollte daher grundlegend auf Wechselwirkungen von ähnlichen EU-Rechtsakten überprüft und anschließend aufeinander abgestimmt werden.	Förderung der Rechtssicherheit für die Unternehmen. Einfachere Erfüllung der Vorgaben durch abgestimmte Rechtsakte.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>Registrierungspflicht der Abfallrichtlinie</p>	<p>(EG) 2008/98 Abfallrichtlinie §16f Chemikaliengesetz</p>	<p>Gem. Artikel 9 Abs. 2 hat die Europäische Chemikalienagentur zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für die ihr zu übermittelnden Daten (Absatz 1 Buchstabe i) eingerichtet – die sogenannte „SCIP-Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Gegenständen“. Im Rahmen der Abfallentsorgung soll dieses Register ermöglichen zu erkennen, welche Stoffe wo enthalten sind.</p> <p>Entlang der Lieferkette müssen alle Hersteller ihre Produkte in der SCIP-Datenbank registrieren, wenn die Erzeugnisse einen sogenannten „SVHC-Stoff“ in einer Menge von mehr als 0,1 Prozent enthalten. Betroffen sind also Hersteller eines Produkts, dessen Bestandteil ein „besonders besorgniserregender Stoff“ ist. Dies ist z. B. für jedes Vorprodukt eines Autos –bis hin zur Dichtung – relevant, das einen solchen „besorgniserregenden“ Stoff enthält. Da in der gesamten Zerspanungsbranche u. a. auch Blei als Legierungselement eingesetzt wird und Blei ebenfalls als SVHC-Stoff gilt, müssen</p>	<p>Die Registrierungspflichten sollten für die Unternehmen erleichtert werden, insbesondere für Unternehmen, die kundenspezifische Erzeugnisse herstellen.</p> <p>Auf die Zulieferung von Informationspflichten innerhalb der Lieferkette, die bereits durch Art 33 REACH abgedeckt sind, sollte nach dem „Once-Only“-Prinzip verzichtet werden.</p>	<p>Die Vorschläge führen zu einer Reduzierung von Kosten und Zeitaufwand. Zur gleichen Zeit kommt es so zu einer Vermeidung von der mehrfachen Lieferung gleicher Daten.</p>



Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>diese Unternehmen die gefertigten Erzeugnisse ebenfalls in der SCIP-Datenbank registrieren.</p> <p>Die einzutragenden Stoffe sind im Rahmen der „REACH-Verordnung“ definiert, der regelmäßig weitere Stoffarten hinzugefügt werden.</p> <p>Viele Unternehmen fertigen zudem kundenspezifisch, d. h. diese können sich u. U. nicht auf bereits bestehende Registrierungen "berufen". Dadurch müssen die häufig komplexen Registrierungen für jedes individuelle Erzeugnis vorgenommen werden.</p> <p>Auf die Datenbank haben zudem nicht nur Verbraucher, sondern auch Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang. Für die Abfallwirtschaft bietet die Datenbank jedoch einen relativ geringen Mehrwert.</p>		
<p><b>Kennzeichnung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE)</b></p>	<p>(EU) 2012/19</p>	<p>Neben der CE-Kennzeichnung wird bei Elektro- und Elektronikgeräten ein zusätzlicher Hinweis für die Entsorgungsvorgaben von Geräten verlangt. Allerdings ist die EU-Richtlinie in jedem EU- bzw. Absatzland unterschiedlich umgesetzt, wodurch die bürokratischen</p>	<p>Eine Harmonisierung der verschiedenen europäischen Systeme oder gegenseitige Anerkennung von Entsorgungshinweisen wäre ein guter Ansatz. Ergänzend dazu sollten sich</p>	<p>Es kommt zu einer Reduzierung von Kennzeichnungspflichten.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Lasten durch die Kennzeichnungspflicht im Binnenmarkthandel in der Praxis viel höher ausfallen.</p> <p>Der Erfüllungsaufwand der Kennzeichnung wird umso höher, je kleiner die Stückzahl der produzierten Elektrogeräte ist. Für manche Geräte kann der Mehraufwand so hoch sein, dass sich Produktion bei geringen Stückzahlen nicht mehr rechnet.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der nationalen Entsorgungsvorgaben von Altgeräten müssen sich Hersteller von Elektrogeräten zudem in jedem Europäischen Land registrieren.</p>	<p>Hersteller nur einmal in Europa registrieren müssen.</p>	
<p>Europäisches Produktregister für die Energiekennzeichnung (EPREL)</p>	<p>(EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2010/30</p>	<p>In der Datenbank müssen alle energieverbrauchsrelevanten Produkte, die ein Energielabel tragen, registriert werden, bevor sie in Europa in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Registrierung in der EPREL-Datenbank ist sehr kompliziert und deshalb mit einem hohen Aufwand verbunden.</p>	<p>Für Unternehmen und speziell KMU, die lediglich in kleinen Stückzahlen produzieren, sollte eine Ausnahme von einer Registrierungspflicht in der EPREL-Datenbank geschaffen werden.</p>	<p>Die Entlastung von kleinen und mittelständischen sowie Unternehmen mit geringen Produktionszahlen erlaubt eine Fokussierung auf das operative Geschäft und fördert damit das Wachstum des Unternehmens.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>EU-Medizinprodukteverordnung (EU-MDR)</p>	<p>Verordnung (EU) 2017/745</p>	<p>Die Verlängerung der Übergangsfristen gibt allen Beteiligten mehr Zeit. Insgesamt sind die Unternehmen dennoch mit hohem bürokratischem Aufwand sowie mit Planungs- und Rechtsunsicherheiten konfrontiert.</p> <p><u>Beispiele:</u> <i>Ein Hersteller vertreibt sterile Pipetten zur Einmalverwendung bereits seit 20 Jahren millionenfach auf dem Markt. Für dieses einfache Produkt reichte bislang ein Aktenordner für die technische Dokumentation. Mit den neuen Vorgaben ändert sich am Produkt nichts, aber für die Dokumentation sind nun zehn Aktenordner notwendig.</i></p> <p><i>Wiederverwendbare Produkte müssen mit einer komplexen Kennzeichnung (u. a. ein maschinenlesbarer Code) versehen werden. Das hat zur Folge, dass etwa in Kompressionsstrümpfen – die typischerweise nicht an andere Patienten weitergegeben werden – die Kennzeichnung aufwendig eingestickt werden muss. Strümpfe können dann nur bedingt industriell vorgefertigt werden. Serienware muss in die Hand</i></p>	<p>Insgesamt sind rechtssichere Vereinfachungen notwendig – nicht nur für Produkte aller Risikoklassen, sondern im Speziellen auch für Nischenprodukte. Hierzu zählt auch, den Äquivalenzvergleich wieder praxistauglich – ohne vertragliche Regelungen zwischen Wettbewerbern – möglich zu machen.</p> <p>Anforderungen an die Unternehmen müssen insgesamt rechtssicher sowie verständlich und eindeutig formuliert sein. Zum Beispiel bringen die komplexen Guidelines der Medical Device Coordination Group in ihrer Vielzahl oft keine praktische Hilfestellung, sondern weitere Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung.</p> <p>Zudem sind weitere Lösungen gerade für KMU nötig, die trotz großer Bemühungen keine Zertifizierungsstelle finden, wie sie für die Zulassung ihrer Innovationen erforderlich wäre.</p>	<p>U.a. schnellere, weniger kostenintensive Zertifizierungsverfahren sowie mehr betriebliche Ressourcen für Innovationen. Davon profitiert nicht nur der Wirtschaftsstandort, sondern auch die Versorgungssicherheit der EU-Bürger im Gesundheitsbereich.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p><i>genommen werden, um ein Label einzubringen.</i></p> <p><i>Rollstuhlsonderanfertigungen, zum Beispiel für Personen mit stark verkrümmter Wirbelsäule, sind für die herstellenden Sanitätshäuser nun mit einem deutlich größeren Dokumentationsaufwand verbunden.</i></p>		
<p>Taxonomie und Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Social Responsibility – CSRD)</p>	<p>Delegierte Verordnungen vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung 2020/852 zur EU-Taxonomie und vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) sowie Richtlinie (EU) 2022/2464</p>	<p>Die Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitern die bestehende Sustainable Finance-Regulierung deutlich und werden die Bürokratiekosten der Unternehmen stark erhöhen. Dabei ist der Nutzen durch eine Erleichterung der Finanzierung von nachhaltigen Investitionen für sehr viele Unternehmen, gerade für kleine und mittlere Unternehmen, fraglich.</p> <p>Die vorgelegten Verordnungen zur Berichterstattung auf Ebene der wirtschaftlichen Aktivitäten (EU-Taxonomie) wird mit vier weiteren Umweltzielen deutlich ausgeweitet. Die Berichterstattung auf Ebene der Unternehmen (European Sustainability</p>	<p><u>EU-Taxonomie</u> Schon die Vorgaben bei den ersten beiden Umweltzielen der EU-Taxonomie, die bereits anzuwenden sind, sind gerade für mittelständisch geprägte Unternehmen nicht umsetzbar. Gerade die komplexen Anforderungen an die Do-No-Significant-Harm-Kriterien stellen hohe Hürden in der Finanzierung dar. Diese Hürden werden durch die weiteren Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie noch höher.</p> <p>Die Ausgestaltung der Taxonomie orientiert sich an den Anforderungen und Chancen an den Kapitalmärkten, die für diese Unternehmen in der Regel keine</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anforderungen von berichtspflichtigen Unternehmen und nicht berichtspflichtigen KMU. Erhebungs- und Berichtsaufwand der direkt berichtspflichtigen und mittelbar berichtspflichtigen Unternehmen reduzieren.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Reporting Standards – ESRS) ist dabei nicht hinreichend konsistent mit der Taxonomie. Ähnliche Konsistenzprobleme gibt es auch mit weiteren Finanzmarktregulierungen (z. B. Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR, Capital Requirements Regulation – CRR).</p> <p>Beide Regulierungen umfassen bzw. erweitern den Anwendungsbereich auf mittelständisch geprägte Unternehmen (u. a. mit mehr als 250 Mitarbeitenden), die in der EU-Systematik aber bereits als „große“ Unternehmen gelten. Mittelständisch geprägte Unternehmen, die die Kriterien als großes Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie erfüllen, sind überwiegend keine international tätigen Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie müssen jedoch künftig sehr umfangreiche Berichte nach umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtsstandards erstellen. Diese geplante Berichterstattung wird nicht nur mittelständisch geprägte Unternehmen, die erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen</p>	<p>große Rolle spielen. In vielen Unternehmen, gerade wenn sie nicht kapitalmarktorientiert sind, fehlen bisher Strukturen und Expertise, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. Viele Unternehmen werden von den neuen Regelungen deshalb überfordert sein.</p> <p>Die Diskussion zu den Klimazielen zeigt, dass die Transformation nur gelingen kann, wenn nicht von Beginn an festgelegt wird, welche Technologien den Wandel tragen sollen. Viele Technologien sind, speziell im Bereich Nachhaltigkeit, noch nicht ausgereift. Niemand kann vorhersagen, welche Technologien eine entscheidende Rolle spielen werden, deswegen sind präskriptive Festlegungen, wie sie in der Taxonomie vorgenommen werden, unangebracht. <u>Nachhaltigkeitsberichterstattung</u> Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bzw. den ESRS sind ab</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>müssen, überfordern, sondern auch größere, bereits heute berichtspflichtige Unternehmen.</p> <p>Durch die Berichtspflichten über die Wertschöpfungsketten der „großen“ Unternehmen hinweg werden zudem auch sehr viele noch kleinere Unternehmen mit indirekten Berichtspflichten konfrontiert sein (Trickle Down-Effekt). Die immer wieder geforderte Proportionalität der Berichtspflichten wurde leider noch nicht erreicht.</p>	<p>dem Geschäftsjahr 2024 die bisher schon zur nicht finanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen und schon ab Geschäftsjahr 2025 sehr viele mittelständisch geprägte Unternehmen verpflichtet. Für die große Mehrheit dieser Unternehmen ist der von CSRD und ESRS vorgesehene Berichtsumfang und dessen Granularität weiterhin nicht verhältnismäßig. Hier bedarf es aus überwiegender Sicht der Nachjustierung mit dem Ziel verhältnismäßiger und praktikabler Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Auch ist eine Abstimmung mit weiteren europäischen Regulierungen aus dem Green Deal bzw. der Sustainable Finance Regulierung erforderlich. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen und in die CSRD aufzunehmen, dass für die Wertschöpfungskette nur Informationen nach einem praktikablen freiwilligen</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>Standard (vgl. Entwurf für ein VSME-Basismodul) von den berichtspflichtigen Unternehmen abgefragt werden müssen.</p> <p>Die Übergangsvorschriften helfen nur in den ersten Jahren, reduzieren aber nicht den grundsätzlichen Umfang und den Detailgrad der Berichterstattung. Die unabhängig von der Wesentlichkeit zu berichtenden Inhalte werden reduziert. Allerdings ist die grundsätzlich vorzunehmende Prüfung der Wesentlichkeit für die vielen von den ESRS erfassten Themenaspekte fordernd – und der Aufwand und die Praktikabilität für die Unternehmen im Moment nicht absehbar</p> <p>Zuliefererunternehmen müssen die unterschiedlichen umfangreichen Informations- und Berichtsanforderungen ihrer Geschäftspartner bewältigen – auch hier würden die Erleichterungen der ESRS für die Berichterstattung in der Wertschöpfungskette nur in</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>den ersten Jahren etwas helfen können. Der Umfang der Berichterstattung stellt – auch im Vergleich mit anderen Berichtsstandards – die Wettbewerbsfähigkeit der nach CSRD und ESRS berichtspflichtigen Unternehmen weiterhin in Frage.</p> <p>Unternehmen, die im Bereich Beratung, Prüfung und Nachhaltigkeit aktiv sind, und Unternehmen, die bisher bereits freiwillig berichten, sehen die ausgeweitete Berichtspflicht aus einer anderen, positiveren Perspektive. Die einen, da sie die Daten teilweise schon erhoben haben und einheitliche Standards die Berichterstattung vereinfachen können, die anderen, da sich durch den Umfang und die Detailtiefe der Standards sowie die Prüfpflicht weitere Geschäftsfelder eröffnen. Die kritischen Töne in der Unternehmerschaft überwiegen jedoch deutlich.</p>	



Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>Ein weiterer Ansatz ist die grundsätzliche Anhebung der Schwellenwerte in der Rechnungslegungsrichtlinie zur Definition der Unternehmensgrößen – über die inflationsbedingte Anpassung hinaus.</p>	
<p>Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten EU-Lieferkettengesetz (CSDDD)</p>	<p>EU 2024/1760</p>	<p>In einer stufenweisen Anwendung wird das Gesetz Betriebe ab 1.000 Mitarbeitenden und mindestens 450 Millionen Euro Umsatz verpflichten, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken in ihren Wertschöpfungsketten zu ermitteln, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten. Die CSDDD geht in einigen Bereichen über das seit Januar 2023 geltende deutsche Lieferkettengesetz (LkSG) hinaus, insbesondere beziehen sich die Sorgfaltspflichten auf die Wertschöpfungskette.</p>	<p>Wichtig für den Abbau von Bürokratie ist es auch, keine weiteren Belastungen zu schaffen. Die CSDDD führt zu hohen administrativen und finanziellen Belastungen der Unternehmen. Auch KMU werden durch den Trickle-Down-Effekt stark betroffen sein. Daher sollte eine möglichst bürokratiearme und 1:1 Umsetzung angestrebt werden.</p> <p>Für die deutschen Unternehmen sollte das LkSG bis zur Einführung der CSDDD ausgesetzt werden. Bei der Umsetzung der CSDDD in deutsches Recht gilt es, die administrativen Lasten für Unternehmen im Vergleich zum LkSG abzubauen, z. B. durch den</p>	<p>Mit der Aussetzung des LkSG bis zur Anwendung der CSDDD-Umsetzungsregelungen würden deutsche Unternehmen entlastet werden. Auch wären dadurch deutsche Unternehmen im EU-Wettbewerb nicht schlechter gestellt als Unternehmen in EU-Ländern, die bisher keine Sorgfaltspflichten umsetzen müssen.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>Fokus auf einen risikobasierten Ansatz. Die Bundesregierung sollte die LkSG-Umsetzungsvorgaben entschlacken, keine neuen bürokratischen Umsetzungsvorgaben erlassen sowie eine Positivliste für Staaten mit hohem Schutzniveau einführen. Es darf kein Gold-Plating bei der Umsetzung geben.</p>	
<p>Offenlegung von Ertragsteuerinformationen</p>	<p>Richtlinie (EU) 2021/2101</p>	<p>Die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen zur Ertragsbesteuerung durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen musste bis zum 22. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt werden (öffentliche länderbezogene Berichterstattung). Mit der Änderungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die ertragsteuerlichen Informationsberichte, die multinationale Konzerne gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011,</p>	<p>Die Pflicht zur Offenlegung von relevanten Ertragsteuerinformationen gegenüber der Allgemeinheit sollte im Rahmen der Überprüfung der EU-Kommission auf doppelte Berichtspflichten (25-Prozent-Ziel) grundsätzlich überdacht werden. Zudem sollten das "steuerliche" und das "öffentliche" CbCR einander so weit wie möglich angeglichen werden - einschließlich des Berichtspunkts "zu zahlende Steuern, um die Berichtspflichten und die daraus resultierenden Belastungen zu reduzieren.</p>	<p>Senkung der bürokratischen Belastung im Rahmen der Überprüfung des 25-Prozent-Ziels der EU-Kommission.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>S. 1, an die Steuerbehörden zu übermitteln haben, gleichzeitig auch an die jeweiligen Handelsregister übermittelt werden, so dass sie über diese Register öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Die im sogenannten „Ertragsteuerinformationsbericht“ (EIB) offenzulegenden Informationen stimmen zwar überwiegend mit den bereits bekannten Angaben des steuerlichen CbCR überein, sie unterscheiden sich aber im Detail – z. B. in der für den Berichtszeitraum zu zahlenden Ertragsteuer (ohne latenten Steueraufwand und Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten).</p> <p>Aufgrund der Komplexität der Verpflichtung müssen viele Unternehmen zudem weitgehende Expertise einholen. Durch unreflektierte Fehleinschätzungen können Unternehmen letztendlich leicht einen erheblichen Reputationsverlust und damit auch einen wirtschaftlichen Schaden erleiden.</p>		

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung bei meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen (DAC6)</p>	<p>Richtlinie (EU) 2018/882</p>	<p>DAC6 verlangt die Meldung von grenzüberschreitenden Steuervereinbarungen, die mindestens ein oder mehrere bestimmte Merkmale (Kennzeichen) erfüllen und die entweder mehr als ein EU-Land oder ein EU-Land und ein Nicht-EU-Land betreffen. Die Meldung ist unabhängig davon fällig, ob die Vereinbarung nach nationalem Recht gerechtfertigt ist.</p> <p>Allerdings enthält die DAC6-Richtlinie mehrere undefinierte und vage Begriffe (z. B. Kennzeichen „A1“, „A3“, „E2“, „E3“), was wiederum zu einer großen Unsicherheit bei der Anwendung der Richtlinie führt: Insbesondere kann die weit gefasste Formulierung der DAC6-Richtlinie dazu führen, dass Meldepflichten auch für reguläre Geschäftstransaktionen gelten.</p> <p>Die Belastung durch DAC6 lässt sich anhand der folgenden Zahlen belegen: Die Berichterstattung unter DAC6 ist seit dem 1. Juli 2020 verpflichtend. Seitdem sind beim Bundeszentralamt für Steuern rund 27.000 Meldungen</p>	<p>Um die Unternehmen zu entlasten, sind zumindest klarere Definitionen und Begriffe erforderlich. Der Gesetzgeber und die Steuerverwaltung sollten sich bewusst sein, dass sie mit bewusst unklaren Formulierungen die Zahl der (potenziell) berichtspflichtigen Sachverhalte stark erhöhen.</p>	<p>Der Abbau von Rechtsunsicherheiten vereinfacht die praktische Umsetzung der DAC6-Vorgaben. Die ermittelten Zahlen (24 von 27.000) markieren ein deutliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Der EU-Gesetzgeber ist hier über das Ziel hinausgeschossen. Er sollte seine Ambitionen einerseits beschränken und andererseits vor allem vorerst keine neuen steuerlichen Berichtspflichten in diesem Bereich einführen.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		eingegangen (Stand 31. März 2023). Ein rechtspolitischer Handlungsbedarf wurde bei insgesamt nur 24 grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen festgestellt.		
Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und Durchsetzungsmaßnahmen (Entgelttransparenz – Pay Transparency)	Richtlinie (EU) 2023/970	Art. 9 verpflichtet Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten dazu, intensiv über die Lohnstrukturen zu berichten, auch wenn sie Tarifverträge anwenden.	Art. 9 sollte die Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmenden ausnehmen.	Anpassung der Ausnahmeregelung für die Anwendung im Mittelstand.
Europäische Unternehmensstatistik	Verordnung (EU) 2019/2152	Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer, speziell aus kleinen und mittelständischen Betrieben, sind die Meldepflichten der amtlichen Statistik eine der größten Bürokratiebelastungen im Alltag. Die derzeit in der Umsetzung befindliche nationale Anhebung der Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik entlastet zwar viele meldepflichtigen Unternehmen, gleichwohl sind noch viele andere Statistiken nicht vollständig digitalisiert und können daher nicht automatisiert erfüllt werden.	Fokus bei der Konzeption amtlicher Statistiken sollte auf Digitalisierung und Automatisierung liegen. Verwendet werden sollten hauptsächlich Daten, die bei den Unternehmen digital vorliegen. Dies fördert eine schnelle und effiziente Meldung und reduziert das Aufkommen von Rückfragen. Meldeschwellen sollten unter Berücksichtigung der Inflation regelmäßig angehoben werden.  Um Digitalisierungs- und Automatisierungshürden zu	Durch die Digitalisierung und Automatisierung wird der Erfüllungsaufwand in der amtlichen Statistik bei Einhaltung von hoher Datenqualität effektiv reduziert.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>identifizieren, sollte die Europäische Kommission die Statistiken bspw. über einen Praxis-Check überprüfen. Dabei sind insbesondere die Definitionen der von den Statistiken abzubildenden Merkmalen zu überprüfen.</p> <p>Um die Belastungen der Intrahandelsstatistik, die als eine Statistik mit hoher Bürokratiebelastung gilt, weiter zu senken, ist die Datenqualität des Mikrodatabaustauschs weiter zu verbessern. Wenn das erreicht wird, kann das Statistische Bundesamt die Meldeschwellen weiter anheben, wodurch weniger Unternehmen meldepflichtig sind.</p>	
<p>Onlinehandel-Informationspflichten, u. a. aus Omnibus-RL im New Deal for Consumers</p>	<p>Informationspflichten aus § 5b UWG, Art. 244 ff EGBGB, §§ 312d-I BGB-Anmerkung: beruht auf EU-RL New Deal for Consumers</p>	<p>Großer Zeit- und Kostenaufwand für vielfältige Informationspflichten, deren Mehrwert für den Käufer fraglich ist. Nicht eingerechnet sind die noch hinzukommenden Informations- und Kennzeichnungspflichten aus Spezialgesetzen (elektronische Geräte, Bekleidung, Kosmetik, ...)</p>	<p>Reduzierung der verpflichtenden Angaben auf das zur Kaufabwicklung notwendige Minimum. Einführung eines digitalen Produktpasses.</p>	<p>Zeit- und Kostenersparnis, auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Verbraucherrechterichtlinie	(EU) 2011/83	Die Informationspflichten in Art. 5 und 6 und die Unterscheidung zwischen Fernabsatzverträgen, d. h. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen, und „allgemeinen“ Verbraucherverträgen verursachen hohen Erfüllungsaufwand in den Betrieben. Die Informationspflichten erstrecken sich auch auf praxisferne Informationen: z. B. im Falle von Ausnahmen vom Widerrufsrecht die Information, dass kein Widerrufsrecht besteht. Darüber hinaus gelten für Verbraucherverträge im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen unterschiedliche Formvorschriften.	Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um das Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten, ohne das Niveau des Verbraucherschutzes abzusenken, z. B. um unverhältnismäßige Folgen einer nur formal unrichtigen Belehrung über das Widerrufsrecht zu vermeiden, indem den Unternehmen mehr Flexibilität und Spielraum bei der Gestaltung der Informationen eingeräumt wird. Darüber hinaus sollten die Informationspflichten und Formvorschriften für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gleich sein.	Spielräume und Angleichung der Informationspflichten im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen erleichtern den praktischen Umgang mit der Richtlinie.
Lebensmittelinformationen zu Allergenen	Verordnung (EU) 1169/2011 Informations- und Dokumentationspflichten in Art. 9 und Art. 44 zur Allergenkennzeichnung auch bei loser Ware	Im Gastgewerbe muss selbst bei einer mündlichen Information über die Allergene auch eine schriftliche Information vorliegen. Elektronische Hilfsmittel, wie z. B. Registrierkassen, in denen die geforderten Informationen gespeichert sind, entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen.  Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (2017/C 428/01) erlaubt	Elektronische Informationen sind den schriftlichen Informationen gleichzustellen. Häufig wechselnde Gerichte (z. B. Tagesmenü) sollten von der Dokumentation ausgenommen werden.  Um den bürokratischen Aufwand zu verringern, sollte der in Klammern gesetzte Teil von Absatz 30 der Kommissionsmitteilung vom	Die Möglichkeit zur mündlichen Information fördert den Kontakt zwischen Gast und Gaststätte. Zudem setzt die Maßnahme Anreize, kreative Zusatzgerichte auf der Karte anzubieten.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>zwar mündliche Informationen über Allergene, aber Absatz 30 der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2017 setzt die folgende Bedingung fest:  <i>„30. Die Mitgliedstaaten können weiterhin mit nationalen Vorschriften regeln, auf welche Weise die Angaben über Allergene in solchen Lebensmitteln bereitzustellen sind. Grundsätzlich können Informationen über Allergene in jeder Form bereitgestellt werden, die die Verbraucher in die Lage versetzt, eine fundierte Entscheidung zu treffen, beispielsweise auf einem Etikett, über sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, auch über moderne technologische Mittel oder mündlich (d. h. nachprüfbar mündliche Information).“</i></p>	<p>13. Juli 2017 „(d.h. nachprüfbar mündliche Informationen)“ gestrichen werden. Alternativ dazu sollte eine klarstellende Ausnahme für häufig wechselnde Gerichte (z. B. Tagesmenü) hinzugefügt werden.</p>	
<p>Verordnung über die Zulassung als bekannter Versender für Luftfracht bzw. zugelassener Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen der Zollabfertigung (AEO)</p>	<p>(EU) 952/2013</p>	<p>Luftfahrzeuge dürfen nur mit Luftfracht beladen werden, die als sicher eingestuft wurde. Wenn ein Unternehmen als bekannter Versender zugelassen ist, ist der Versand von Luftfracht möglich, ohne dass eine Sicherheitskontrolle, wie z. B. das Röntgen der Fracht, erforderlich wird. Der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter berechtigt wiederum zu Vergünstigungen bei sicherheitsrelevanten</p>	<p>Zusammenlegen von Sicherheitsprogrammen bzw. Fragebögen von Zoll und LBA</p>	<p>Reduzierung von Mehrfachmeldungen und Vereinfachungen im Rahmen der Zollanmeldung.</p>



Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Zollkontrollen bzw. Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften.</p> <p>Zur Erlangung dieses Status bei Zoll und Luftfahrtbundesamt (LBA) ist der bürokratische Aufwand jedoch verhältnismäßig hoch. So müssen Sicherheitsprogramme bzw. Fragebögen immer wieder neu ausgefüllt werden, obwohl sich die Sachlage nicht ändert (mind. 1x im Jahr). Darüber hinaus werden neue oder immer höhere Anforderungen für die Erlangung des Status gestellt. Außerdem werden viele sicherheitsrelevante Aufgaben auf Firmen umgelegt.</p>		
Carbon border adjustment mechanism (CBAM)	Verordnung (EU) 2023/956	CBAM-Meldepflichten beinhalten hochkomplexe Berechnungs- und Nachweismethoden. Sie greifen auch bei geringem Sendungswert, bei geringen jährlichen Importmengen. Ähnliche Waren, die in vielen Varianten, aber geringer Menge eingeführt werden (z. B. Schrauben) können nicht zusammengefasst werden. Die Verwendung von Standardwerten ist begrenzt, obwohl die erforderlichen Daten zu Emissionen auch den Lieferanten nicht vorliegen.	Vereinfachung der Verfahren, Einführung von Bagatellgrenzen sowohl im Hinblick auf das jährliche/quartalsweise Importvolumen als auch die Zusammenfassung ähnlicher Artikel bei geringen Mengen. Es ist unnötig aufwendig, bei einer Importsendung mit 50 Warenpositionen alle Daten einzeln anzugeben, sofern es sich um Mengen mit wenigen Kilogramm handelt. Außerdem liegen die Daten oft	Der bisherige Entwurf der CBAM-Durchführungsverordnung berücksichtigt weder, dass Informationen nicht vorhanden sind, noch dass die Meldung geringer Mengen (beispielsweise verschiedener Schraubenarten) unverhältnismäßig aufwendig bzw. nicht leistbar ist. Hier muss dringend nachgebessert werden. Entlastung insbes. von KMU.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			<p>nicht vor, weil die Waren über Händler bezogen werden bzw. der Lieferant über diese Informationen nicht verfügt. In diesen Fällen müssen dauerhaft Standardwerte verwendet werden können oder es kann auf die Meldung dieser Positionen ganz verzichtet werden. Zudem sollte die EU-Kommission rasch ein CBAM-Self Assessment Tool für Unternehmen erstellen.</p>	
<p>Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)</p>	<p>(EU) 2023/1115</p>	<p>Die EU „Deforestation Regulation“ über entwaldungsfreie Lieferketten regelt, dass bestimmte Rohstoffe wie Soja, Rinder, Palmöl, Holz, Kakao, Kaffee, Kautschuk und deren Erzeugnisse nur dann in den Unionsmarkt ein-, ausgeführt oder darauf bereitgestellt werden dürfen, wenn diese nicht mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen. Durch die EUDR kommen auf Unternehmen zusätzliche Sorgfaltspflichten, Informationsanforderungen, und Risikobewertungen in der Lieferkette zu. Die Informationsanforderungen für betroffene Unternehmen sind enorm hoch. Dass auch nachgelagerte</p>	<p>Um die komplexen Anforderungen der Verordnung umsetzen zu können, sind umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Hieran mangelt es bisher. Die FAQs beantworten viele der häufig gestellten Fragen nicht, das IT-Tool und die Kategorisierung von Ländern nach Entwaldungsrisiko kommen mit nicht ausreichend Vorlaufzeit.</p>	<p>Um einen unvorbereiteten und missglückten Geltungsbeginn zu vermeiden, appelliert die gewerbliche Wirtschaft, den Geltungsbeginn der Verordnung um mindestens 6 Monate zu verschieben.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Marktteilnehmer und Händler entlang der Lieferketten nach der Einfuhr in die EU Sorgfaltserklärungen abgeben müssen, ist eine enorme Belastung für Unternehmen.</p> <p>Die extraterritoriale Dimension der EUDR ist weitreichend, sodass auch Drittstaaten zunehmend Bedenken äußern, dass Wirtschaftsakteure dort die Anforderungen nicht umsetzen können.</p>		
EU Trader Portal	Verordnung (EU) 2015/2447 Anhang A	Unternehmen sind verpflichtet, Anträge auf bestimmte zollrechtliche Bewilligungen über das EU-Trader-Portal zu stellen. Allerdings ist die Navigation auf dem Portal und die Erfassung der Daten nicht selbsterklärend. Zudem wird keinerlei Hilfestellung geboten.	Die Nutzerfreundlichkeit sollte erhöht werden. Beispielsweise sollte die Annahme von Änderungsanträgen durch die Behörden mit einem Annahmedatum abgebildet werden. Es sollte insbesondere ermöglicht werden, mehrere Änderungsanträge zu stellen, da derzeit die Entscheidung über den laufenden Antrag abgewartet werden muss, bevor ein weiterer Änderungsantrag eingereicht werden kann.	Der Zeitaufwand für die Antragstellung und die Fehlerquote wird merklich gesenkt. Außerdem reduzieren sich mehrmonatige Verzögerungen bei der Antragstellung.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)/binding tariff information (BTI)	Art. 15 UZK Verordnung (EU) 952/2013 (Korrektur von Zollanmeldungen und Retouren eCommerce)	<p>Art. 15 UZK sieht eine Verpflichtung zur vollständigen und korrekten Zollanmeldung vor. In vielen Fällen, speziell bei Kleinsendungen, Mustersendungen, Rückwaren- und Reparatursendungen, die an der Grenze beim Eingang der Waren abgefertigt werden, ist die Datenlage schwierig und diese Anforderung nur mit sehr erheblichem Aufwand zu erfüllen.</p> <p>Im eCommerce liegen sämtliche Sendungsdaten zum Zeitpunkt des Grenzübertritts vor, gleichzeitig kann erst nach der Öffnung des Pakets entschieden werden, was sich tatsächlich darin befindet und in welchem Zustand die Ware ist.</p> <p>Die Abwicklung von Retouren sollte ein Anwendungsfeld der im UZK vorgesehenen Selbstveranlagung sein. Dies würde den gigantischen Aufwand von Wirtschaft und Zoll in diesem Bereich schnell reduzieren.</p>	<p>Korrekturen von Zollanmeldungen sollten unterbleiben können, falls es keine Auswirkungen auf den Zollsatz bzw. den Zollbetrag gibt und keine Verbote und Beschränkungen betroffen sind. Diese Option sollten zumindest AEO-Bewilligungsinhaber erhalten. Ggf. kann diese Vorgehensweise mit einem Guidance-Dokument der EU geregelt werden. Vertrauenswürdige Unternehmen (AEO) sollten auf Basis ihrer Sendungsdaten Retouren weitestgehend selbst abfertigen können.</p>	<p>Der bürokratische Aufwand für die Korrektur von Zollanmeldungen bei den genannten Sonderfällen mit schwacher Datenlage ist erheblich. Die Korrektur selbst wäre entbehrlich, sofern Zölle und Verbote und Beschränkungen nicht betroffen sind. Vertrauenswürdigen Unternehmen (AEOs) sollte diese Option in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bürokratische Entlastung von unkritischen Sendungen: Da es sich um Retouren handelt, besteht weder ein Abgabenerisiko noch ein Risiko des Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen.</p>
	Art. 22-27 UZK	Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) sind wichtige Instrumente für eine einheitliche Verzollung innerhalb der EU. Die Vorgehensweise der	Innerhalb eines Konzernverbundes erteilte VZTAen sollten für alle Konzerngesellschaften verbindlich angewendet werden	Eine Klärung unterschiedlich ausgelegter Zolltarifauskünfte hebt die Rechtssicherheit und die Umsetzung

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Zollverwaltungen ist aber uneinheitlich, VZTAen anderer Mitgliedsstaaten werden häufig nicht anerkannt. Sie gelten für den Antragsteller, aber nicht für verbundene Unternehmen innerhalb eines Konzernverbundes oder unterschiedlicher Landesgesellschaften. Damit kommt es zu einer widersprüchlichen Handhabung innerhalb der EU und zu praktischen Hürden für die betriebliche Praxis.</p>	<p>können, nicht nur von der einzelnen Konzerngesellschaft. In einem anderen Mitgliedsstaat erteilte VZTAen sollten daher von allen EU-Zollverwaltungen anerkannt werden. Falls dies nicht erfolgt, sollte das Unternehmen eine klärende Stelle (ggf. bei der DG TAXUD) anrufen können. Falls nationale Zollverwaltungen mit der VZTA anderer Mitgliedsstaaten nicht einverstanden sind, sollten diese ebenfalls die klärende Stelle anrufen können. Die VZTA selbst muss aber bis zu einer Klärung bestandskräftig bleiben. Entlang der Lieferkette sollten sich auch Händler auf bestehende VZTAen des Herstellers beziehen können.</p>	<p>des UZK. Außerdem wird ein Beitrag zum internationalen Handel geleistet.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
	Art. 88 UZK-DA (Zollschuld Bagatellgrenzen)	Art. 88 UZK-DA sieht vor, dass die Zollverwaltung auf die Mitteilung der entstandenen Zollschuld verzichten kann, wenn der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag unter 10 Euro liegt. Dieser Betrag ist seit vielen Jahren unverändert und zudem nur eine Kann-Vorschrift für den Zoll. Eine Entlastung der Unternehmen findet daher nicht statt.	Dieser seit Jahren unveränderte Betrag sollte auf 20 Euro angehoben werden. Außerdem sollte diese Regelung dahingehend modifiziert werden, dass Unternehmen auf eine Mitteilung der notwendigen Änderung an den Zoll verzichten können, wenn der Abgabenbetrag (nach Prüfung durch das Unternehmen) unter der genannten Grenze liegt. Dies kann an den Status „Vertrauenswürdige Unternehmen“ (AEO-Status) geknüpft werden.	Die Anhebung der Bagatellgrenze entlastet Unternehmen und Verwaltung. Außerdem kann dies ein Einstieg in die im UZK vorgesehene Selbstveranlagung sein und ein Vorteil für Unternehmen mit AEO-Bewilligung.
	Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe j UZK-DA (Umschließungen, Konkordante Zollanmeldung)	Die erst jüngst eingefügte Regelung, dass Umschließungen konkludent angemeldet werden können, ist grundsätzlich positiv. Allerdings wird die Anwendbarkeit der Maßnahme durch die Vorgabe „unauslöschlicher, nicht abnehmbarer Zeichen zur Identifizierung“ deutlich eingeschränkt. Für die betriebliche Praxis entstehen durch die Vorgabe Rechtsunsicherheiten, da unklar ist, was darunter verstanden wird bzw. was erforderlich ist.	Daher sollte die Vorgabe gestrichen werden, da kein Missbrauchsrisiko erkennbar ist. Alternativ sollte dringend klargestellt werden, dass Logos, Seriennummern oder beliebige Merkmale, anhand derer die Beteiligten ihre Umschließungen identifizieren, ausreichend sind, um diese Vorgabe zu erfüllen.	Eine in der Praxis anwendbare Regelung entlastet die Zollbehörden sowie die Unternehmen.
	Datenfelder Anhang B UZK-DA	Immer wieder werden neue Pflichtdatenfelder bei Releasewechseln generiert. Diese sorgen regelmäßig für	Es sollten grundsätzlich nur erforderliche Daten in einer Zollanmeldung verlangt werden. Da es	Eine Lösung im konkreten Fall liegt darin, dass die Datenfelder von Pflichtfeldern

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
	<p>(Datenerfordernisse bei Zollanmeldungen)</p>	<p>einen erheblichen zusätzlichen Aufwand in der Wirtschaft.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Ausfuhrverfahren AES 3.0, Pflichtangabe des Kennzeichens abgehenden und grenzüberschreitenden Beförderungsmittels sowie des Beförderers.</i></p> <p>Das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels ist im Regelfall zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung in Deutschland nicht bekannt. Außerdem scheint es rechtlich kein Pflichtfeld zu sein, technisch muss das Feld aber ausgefüllt werden. Das Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels ist ohnehin unbekannt. Es ist kein Mehrwert dieser Angaben erkennbar, sie führen aber zu erheblichen technischen Umstellungen in den Unternehmen. Auch der Beförderer ist oft unbekannt (EXW/FCA).</p>	<p>den Zollverwaltungen oft nicht klar ist, welchen Aufwand sie mit zusätzlichen Datenanforderungen auslösen, sollten neue Anforderungen mit Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbänden besprochen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich sein können.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Kennzeichen scheinen in Deutschland ein Problem darzustellen, weil die Zollanmeldung vom Ausführer erstellt wird. In Frankreich dürfte das Problem geringer sein, da die Zollanmeldung dort vom Spediteur erstellt wird, dieser kennt seine Kennzeichen.</i></p>	<p>zu optionalen Feldern umgestellt werden.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
	<p>Entwurf Anhang 22-15 UZK-IA (Neufassung Lieferantenerklärungen)</p>	<p>Lieferantenerklärungen gehören zu den am häufigsten genutzten Zolldokumenten innerhalb der EU. Ohne sie können Handelsabkommen nicht genutzt werden. Lieferantenerklärungen müssen so gestaltet sein, dass sie entlang der Lieferkette von Unternehmen unterschiedlicher Größen einfach ausgestellt werden können. Die Neufassung des Anhangs 22-15 UZK-IA verfolgt das Ziel, einen Datensatz festzulegen, damit Lieferantenerklärungen elektronisch ausgetauscht werden können. Dies ist absolut richtig. Allerdings werden gleichzeitig zahlreiche zusätzliche Angaben verlangt und die bestehenden Schwierigkeiten für Waren ohne präferenziellen Ursprung nicht beseitigt. In der jetzigen Fassung führt der Anhang 22-15 UZK-IA zu größeren Problemen als bislang und wird die Nutzbarkeit von Handelsabkommen einschränken.</p>	<p>Zahlreiche der vorgesehenen Daten in Anhang 22-15 sollten nur optional sein (EORI, Zollstelle, Kumulation, buchmäßige Trennung). Gleichartige Daten sollten auf Ebene der Erklärung abgegeben werden können und nicht auf Ebene der einzelnen Artikel wiederholt abgegeben werden müssen. Für Waren ohne präferenziellen Ursprung sollten alternativ zu Lieferantenerklärungen Aussagen auf Handelsdokumenten ausreichend sein. Die Überarbeitung sollte unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaft stattfinden.</p>	<p>Die Möglichkeit des digitalen Informationsaustauschs ist überfällig und wichtig. Sie wird den bisherigen Aufwand erheblich reduzieren. Sie muss sehr sorgfältig und unter Einbeziehung der Wirtschaft erfolgen.</p>



Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Handelsabkommen, Wertschwelle Ursprungserklärung	EU-Handelsabkommen, Auffangregelung in UZK-IA	Für Sendungen, die präferenzberechtigte Ware bis zu einem Wert von 6.000 Euro enthalten, kann die Ursprungserklärung ohne besondere Bewilligung abgegeben werden (REX/Ermächtigter Ausführer). Diese Regelung ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Unternehmen, auch ohne Bewilligung, zumindest für Sendungen mit geringem Wert Handelsabkommen nutzen können. Allerdings ist die Wertschwelle mehrere Jahrzehnte alt und daher inzwischen zu niedrig.	Die Wertschwelle sollte auf mindestens 10.000 Euro oder mehr angehoben werden. Es sollte eine entsprechende Auffangregelung im UZK-IA für Abkommen geben, in denen bisher keine Wertschwelle enthalten ist. In zukünftigen Abkommen könnte somit auf diese Wertschwellen verzichtet und die UZK-IA-Wertschwellen in regelmäßig angepasster Form genutzt werden.	Unternehmen mit wenigen Exporten verfügen häufig nicht über Bewilligungen als REX oder Ermächtigter Ausführer. Diese Unternehmen können Handelsabkommen nur bis zur Wertschwelle nutzen. Die Nutzung von Handelsabkommen sollte aber nicht allein von dieser Beschränkung abhängen.
EU-Zolltarif	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	Der Gemeinsame Zolltarif enthält sehr viele ausdifferenzierte Warennummern (Kombinierte Nomenklatur) und sehr heterogene Zollsätze auch für technisch verwandte Waren innerhalb eines Kapitels. Je mehr Warennummern und je mehr Zollsätze es gibt, desto höher ist der Pflegeaufwand für die Stammdaten in Unternehmen, die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsfehlern steigt und der Überwachungsaufwand für Unternehmen und Zoll nimmt zu.  Auch weil in Einzelfällen ein Betrugsrisiko besteht. Zusätzlich steigt der Bedarf an Absicherung in Form	Die Zahl der Warennummern (Kombinierte Nomenklatur) sollte reduziert werden, zumindest ab Kapitel 25 des Zolltarifs. Zollsätze sollten geclustert, Nachkommastellen gestrichen und Bagatellzollsätze unter 2 Prozent abgeschafft werden.  Die Anpassung des Gemeinsamen Zolltarifs in Großbritannien nach dem Brexit oder der Vorschlag der Buckets in der EU-Zollreform kann hierfür eine Blaupause sein.	Die Bereinigung des Tarifs hinsichtlich Anzahl der Warennummern und der Zollsätze führt zu einer deutlichen Reduktion von Folgeproblemen.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>verbindlicher Zolltarifauskünfte. Diese fallen wiederum bei mehr Einreihungsmöglichkeiten unterschiedlicher aus.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Kapitel 85: 25 unterschiedliche Zollsätze zwischen Null und 14 Prozent, teilweise in kleinsten Abstufungen (beispielsweise 2,0%; 2,1%; 2,2%; 2,6%; 2,7%).</i></p>		
Trade facilitation Agreement/EU-Zolltarif und Codierungen	TFA / EU-Zolltarif Art. 2	<p>Täglich können Änderungen in der EU in Bezug auf Warennummern oder Codierungen bei den Zollanmeldungen in Kraft treten. Normalerweise ist kein sofortiger Handlungsbedarf gegeben, d. h. die Änderungen könnten genauso gut gebündelt beispielsweise zum Ersten eines Monats in Kraft treten – mit einer Vorlaufzeit, damit sich Unternehmen auf Änderungen einstellen können.</p>	<p>Die EU sollte Änderungen im Einklang mit dem Trade Facilitation Agreement mit ausreichendem Vorlauf nachvollziehbar ankündigen, sie nur zu festen Terminen einführen, wie beispielsweise dem Ersten eines Monats. Das ist auch in vielen Ländern die übliche Praxis.</p> <p>Größere planbare Anpassungen, wie Änderungen auf Basis des Harmonisierten Systems, müssen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in maschinenlesbarer Form veröffentlicht werden und nicht, wie bei der letzten HS-Umstellung im Jahr 2022, teilweise erst nachträglich im Januar.</p>	<p>Die täglichen und häufig nicht direkt an die Nutzen kommunizierten Änderungen führen regelmäßig zu Verzögerungen und Störungen bei der Zollabfertigung sowie zu unnötig hohen Informationskosten.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
			Neben den unmittelbaren Zollvorschriften sollten auch Regelungen mit Auswirkungen auf die Zollabfertigung (CBAM, Deforestation, ...) nur zu diesen festen Terminen in Kraft treten.	
Reparatursendungen zollfrei	Trade and Cooperation Agreement EU-GB, Art. 24 (Ausgebesserte Waren)	Artikel 24 TCA verbietet in Reparaturverkehr die Erhebung von Zöllen, unabhängig vom Ursprung der zu reparierenden/reparierten Ware. Das ist grundsätzlich eine gute Idee, die generell eingeführt werden sollte, unabhängig von Handelsabkommen. Allerdings ist die praktische Anwendung der Regelung durch die Vorgabe, dass in der EU eine aktive bzw. eine passive Veredelung angemeldet werden muss, gehemmt. Das wäre auch ohne diese Regelung im Abkommen möglich, der Vorteil reduziert sich auf die entfallenden Differenzzölle im Fall der passiven Veredelung.	Reparatursendungen sollten generell erleichtert und zollfrei gestellt werden. Reparatursendungen sollten zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die Zollbefreiung sollte durch Anmeldung eines Präferenzcodes (analog bei Ursprungs- oder Freiverkehrspräferenzen) in der Zollanmeldung erfolgen. Alternativ könnte die Verordnung (EG) 1189/2009 ergänzt werden.	Die Abwicklung von Reparatursendungen ist bislang sehr aufwendig, auch weil der Wert der zu reparierenden Waren kaum festgestellt werden kann. Erleichterte Abfertigung vereinfacht den Kundenservice und die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen.
A.TR durch Eigenerklärung ersetzen	Zollunion EU-Türkei	Der Freiverkehrsnachweis A.TR in der Zollunion EU-Türkei ist eines der letzten vorgeschriebenen Papierdokumente. Die tatsächliche Aussagekraft ist gering, der Aufwand für Unternehmen und Zoll relativ hoch, zumal es	Sobald die Weiterentwicklung der Zollunion EU-Türkei angegangen werden kann, sollte die A.TR generell durch eine Eigenerklärung des exportierenden Unternehmens (Freiverkehrserklärung) auf einem	Die Beschaffung des Formulars, das Ausfüllen und Abfertigen beim Zollamt ist aufwendig. Durch eine analoge Handhabung einer Freiverkehrserklärung werden Unternehmen und Zoll von

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		keine Bagatellgrenze für den Wert der Sendung gibt.	Handelsdokument ersetzt werden – entsprechend der Vorgehensweise in EU-Handelsabkommen. Auf jeden Fall sollte diese Erklärung für Sendungen bis zu 10.000 Euro möglich sein. Bei Sendungen über dieser Wertschwelle sollten vertrauenswürdige Unternehmen (AEO) und Bewilligungsinhaber im Bereich des präferenziellen Ursprungs (REX/Ermächtigter Ausführer) diese Erklärung ohne Wertschwelle abgeben können. Bei Unternehmen ohne derartige Bewilligungen können die Sendungen über der Wertschwelle durch eine Zollstelle bestätigt werden.	Routinetätigkeiten entlastet. Auch Unternehmen ohne entsprechende Bewilligung erhalten eine gewisse Entlastung.
NIS-II Richtlinie (RL über ein hohes gern. Maß an Cybersicherheit)	(EU) 2022/2555	Die NIS-2-Richtlinie bildet die Grundlage für Maßnahmen zum Management von Cybersicherheitsrisiken. In der Richtlinie wird ein mehrstufiger Ansatz für die Meldung erheblicher Vorfälle festgelegt. Sie verlangt von den Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, mindestens drei und bis zu fünf	Allein in Deutschland fehlen derzeit 104.000 Cybersecurity-Experten. Angesichts dieses massiven Fachkräftemangels ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die verfügbaren IT-Sicherheitsexperten auf Prävention und Schadensbegrenzung anstatt auf die Berichterstattung konzentrieren können.	Entlastung der Unternehmen von mehreren Störmeldungen und Vereinheitlichung des Meldeprozesses im Sinne des „Once-Only“-Prinzips.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Meldungen pro schwerwiegender Störung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Frühwarnung: Innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden eines schwerwiegenden Vorfalls unterrichten die wesentlichen und wichtigen Einrichtungen das Computer Security Incident Response Team (CSIRT) über den schwerwiegenden Vorfall.</li> <li>– Meldung des Vorfalls: Die betroffene wesentliche oder bedeutende Einrichtung muss unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des bedeutenden Vorfalls eine Meldung über den Vorfall einreichen, um insbesondere die im Rahmen der Frühwarnung übermittelten Informationen zu aktualisieren und eine erste Bewertung des bedeutenden Vorfalls einschließlich seines Schweregrads und seiner Auswirkungen sowie gegebenenfalls Indikatoren für eine Kompromittierung anzugeben.</li> <li>– Zwischenbericht: Auf Ersuchen des CSIRT muss die wesentliche oder bedeutende Einrichtung einen</li> </ul>	<p>Zu diesem Zweck würden zwei Berichte pro Cybersicherheitsvorfall ausreichen. Verwunderlich ist zudem, dass Unternehmen verpflichtet sind, Cybersicherheitsvorfälle zu melden, lokalen und regionalen Behörden, die ebenso mit sensiblen Unternehmens- und personenbezogenen Daten arbeiten, aber nicht den gleichen Meldepflichten nachkommen müssen.</p> <p>Zudem sollte ein vollständig digitaler Meldemechanismus eingeführt werden. Ein solcher Mechanismus sollte dem „Once-Only“-Prinzip folgen, was bedeutet, dass ein Cybersicherheitsvorfall nur einmal zentral zu melden ist und alle betreffenden Behörden auf die gemeldeten Informationen zugreifen können.</p>	

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Zwischenbericht vorlegen, der relevante Statusaktualisierungen enthält.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fortschrittsbericht: Falls sich eine wichtige Einrichtung einen Monat nach einem gemeldeten Vorfall mit der Meldung befasst ist, muss sie dem CSIRT einen Fortschrittsbericht vorlegen.</li> <li>– Abschlussbericht: Sollte spätestens einen Monat nach der Meldung des Vorfalls oder einen Monat nach Abschluss der Bearbeitung des Vorfalls vorgelegt werden.</li> </ul>		
<p>Richtlinie über Measuring Instruments (MID) - Emissionsarme Mobilität</p>	<p>(EU) 2014/32</p>	<p>Die MID erzeugt Hemmnisse für den schnelleren Aufbau von Lademöglichkeiten für batterieelektrische Fahrzeuge auf dem deutschen Markt. Grund dafür ist die minimale Harmonisierung im Eichrecht bzw. die Anwendung der MID.</p> <p>Im Detail sind Ladesäulenbetreibern die Regelungen zur Umsetzung des Mess- und Eichrechts in technischen Vorgaben noch unklar, da sich die Anforderungen ständig verändern.</p>	<p>Best Practice in der EU identifizieren und diese dann einheitlich anwenden (Expert Group/ Studie etc.). Auch die Option von Bestandsschutzregelungen bei Änderungen von Gesetzen sollte in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Einheitliche, verlässliche Anforderungen an die Eichung von Ladesäulen für alle EU-Länder erleichtern Aufbau von Ladesäulennetz.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		Zudem wenden sich Nutzer*innen durch den langsamen Aufbau von Infrastruktur von der E-Mobilität ab.		
Anforderungen Wasserstoff	Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)	Die Anforderungen an grünen Wasserstoff im Sinne der RED II sind zu komplex. Auf nationaler Ebene soll die Umsetzung in diesem Jahr erfolgen. Fraglich ist dabei, wie die Auditierung von grünem Wasserstoff und die praktische Umsetzung erfolgen werden. Die Umsetzung wird für Wirtschaftsteilnehmer und Behörden in jedem Fall eine zusätzliche bürokratische Belastung darstellen.	Empfohlen ist, die Umsetzung und Auditierung – besonders im Hinblick auf einen raschen Wasserstoffhochlauf – möglichst einfach zu gestalten. Empfehlenswert wäre die Anknüpfung an ein bereits bestehendes System (Registerplattformen, Emissionsberichte o. ä.).	Es kommt zu einer einfacheren Auditierung und einem erleichterten Ausbau der Wasserstoffproduktion, wodurch die Klimaneutralität gefördert wird.
Renewable Energy Directive (RED III)	(EU) 2018/2001 Delegierter Rechtsakt zu Strombezugs-kriterien für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff Art. 8 und Art. 27 (3) sowie Beihilferechtliche Genehmigungen der IPCEI-Projekte	Der Hochlauf einer breit angelegten Wasserstoffwirtschaft wird deutlich erschwert und großskalige Pilotprojekte können nicht realisiert werden, da die Nachweisführung und die Berichtspflichten zu umfangreich bzw. komplex sind bzw. die Wirtschaftlichkeit schwächen.	Flexibilisierung der Kriterien, insbesondere in den Bereichen „Zusätzlichkeit“ sowie „geografische“ und „zeitliche Korrelation“. Von einer weiteren Verschärfung der Kriterien ist abzu-sehen.	Weniger administrativer Aufwand für Unternehmen im Betrieb von Elektrolyseuren, um nachzuweisen, dass diese grünen Wasserstoff erzeugen.
Bewertung der Wirtschaftlichkeit von „E2-Maßnahmen“ nach DIN 17463 (Umfang der staatlichen Beihilfen im Energiesektor)	CEEAG (C)/2022/481 und ETS-Richtlinie (EG) 2003/87	Der Rechtsakt definiert zusätzliche Anforderungen, die über die eigentlichen Vorgaben der ISO 50001 (Energiemanagement) hinausgehen und die Wesentlichkeitsgrenze außer Acht lassen.	Bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in die nationale Gesetzgebung sollten keine zusätzlichen Belastungen über das EU-Recht	Durch die Maßnahme kommt es zu weniger bürokratischem Aufwand, der Ressourcen bindet, die für die Transformation oder

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Bei der Implementierung einer standardisierten Bewertung von „E2-Maßnahmen“ gemäß DIN 17463 entsteht ein spürbarer bürokratischer Mehraufwand. Dieser Mehraufwand entsteht zusätzlich zur unternehmensinternen Business Case Betrachtung.</p> <p>Die hohen rechtlichen Anforderungen an Nachweispflichten führen zu weiteren Auditbelastungen.</p> <p>Hinzu kommen uneinheitliche Vorgaben bei der Definition von Wirtschaftlichkeit (aktuell gibt es mehr als fünf verschiedene Schwellenwerte und Definitionen in verschiedenen Regelungen zu staatlichen Beihilfen wie SPK, BECV, EnFG BesAR, Spitzenausgleich).</p>	<p>hinaus geschaffen werden („gold-plating“).</p> <p>Statt auf zusätzliche regulatorische Vorschriften zu setzen, sollten höhere Förderquoten für E2-Maßnahmen oder Incentives für Emissionsreduktionen vorgesehen werden.</p> <p>Unternehmensziele wie z. B. Klimaneutralitätsziele im Rahmen der Transformation sollten als „ökologische Leistung“ anrechenbar sein.</p>	<p>andere operative Aufgaben eingesetzt werden können. Ebenso entsteht eine Verbesserung der Profitabilität und der Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>Eine Förderung von E2-Maßnahmen oder GHG-Emissionsreduktionsmaßnahmen macht Projekte attraktiver und führt dadurch zu einem höheren Einsatz von Erneuerbaren Energien.</p>
ETS-Richtlinie	(EC) 2003/87	Es gibt im Emissionshandel zahlreiche Berichts-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten wie Monitoringkonzept, Methodik, jährlicher Aktivitätsbericht, 4-Jahres-Verbesserungsbericht, die Zertifizierung nachhaltiger Biomasse, die viel Bürokratie bedeutet und teils aus betrieblicher Sicht wenig bis keinen Nutzen bringt.	Vereinfachung der Verfahren, zumindest sollten Kontobestätigungen und Verbesserungsberichte abgeschafft werden.	Erleichterungen der Unternehmen von Bürokratie



Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Net Zero Industry Act (NZIA)	Verordnung (EU) 2024/1735	Der NZIA sieht Nachhaltigkeitskriterien für die öffentliche Beschaffung vor	Die Komplexität der Vergabeverfahren sollte reduziert statt weiter erhöht werden. Auf diese Weise würde auch KMU die Partizipation an entsprechenden Aufträgen besser ermöglicht.	Eine Vereinfachung des Vergaberechts, bzw. ein Maß an Praktikabilität ermöglichen und dabei sowohl für KMU erfüllbar als auch vom Auftraggeber kontrollierbar sein.
Kreislaufwirtschaft – Definition Abfallende	Mehrere Richtlinien	<p>Einzelne IHKs berichten über Hürden ihrer Unternehmen bezüglich der Vereinbarkeit der Kreislaufwirtschaft mit der Umsetzung von EU-Recht.</p> <p>Bei der Wiederverwertung von Altmetall werten manche Behörden diese Materialien als „Abfall“. Genehmigungsrechtlich dürfen Unternehmen max. 100 Tonnen solcher „Abfälle“ lagern, jedoch eine beliebige Menge an Primär- und Sekundärmetallen. Einen Unterschied bezüglich der Umweltgefahrenpotenziale zwischen Rohmaterialien und Schrott/Kathoden gibt es nicht. Die Beantragung erweiterter Lagermengen wäre aufwendig und würde u. a. die Erstellung eines Umweltzustandsberichtes erfordern.</p> <p>Gleiches trifft auch der Definition des Abfallendes bei Bauabfällen zu.</p>	Laut diesen Unternehmen sollte daher der Verlust der Abfalleigenschaft leichter erreichbar sein, indem z. B. in unserem Fall die Anzeige des Einsatzes der Metallschrotte als Vormaterial in der Produktion neuer Produkte bei der Genehmigungsbehörde ausreicht. Es sollte geprüft werden, ob Klarstellungen an den entsprechenden EU-Rechtsakten erforderlich werden.	Einheitlichere Umsetzung des EU-Rechtsakts durch reine Anzeigepflicht bei gleichzeitiger Unterstützung der Kreislaufwirtschaft.

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p><u>Beispiel eines Unternehmens:</u>  <i>Um die Klimaneutralität in „Scope 3“ in Bezug auf die eingesetzten Rohmetalle Kupfer, Nickel, Zink und Aluminium zu erreichen, setzen Unternehmen als klimaneutral geltenden Kupferschrott anstatt von Kupferkathoden (Primär- und Sekundärmaterialien weisen einen erheblichen CO2-Fußabdruck auf) ein. Diese Schrotte werden von Metallhändlern als ungefährlicher Abfall eingekauft (mit entsprechender Abfallschlüsselnummer). Im Sinne der Verordnung über das „Abfallende“ von Kupferschrott (VO EG 715-2013-Kupferschrott) soll hierfür ein Managementsystem aufgebaut werden.</i></p> <p><i>Außerdem kann Kunden angeboten werden, sämtliche jemals gelieferten Produkte zurückzunehmen und in den Stoffkreislauf wieder einzuführen. Aus Altrohren werden ohne Qualitätseinbußen neue Rohre hergestellt. Vereinzelt wird diese Regelung des Abfallkreislaufwirtschaftsgesetzes nicht zur Kenntnis genommen und es bleibt bei</i></p>		

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p><i>der Einstufung der zurückgenommenen Rohre als Abfall.</i></p> <p><i>Stellen Kunden ihre Produktionsschrotte (Kupferlegierungen) als Rohmaterial für die Produktion neuer Halbzeuge wieder zur Verfügung, wird in Einzelfällen eine bestehende Anerkennung als Kreislaufmaterial im Genehmigungsbescheid der Gießerei (BlmschG Anlage) „zurückgenommen“. Dies führt zu einer Einstufung als Abfall.</i></p>		
Ökodesignverordnung	(EU) 2023/826	Sehr kleinteilige Vorgaben zu Produkteigenschaften und Arbeit mit delegierten Rechtsakten zu einzelnen Produktkategorien. Außerdem Verankerung des Digitalen Produktpasses	Entscheidend ist die frühzeitige Einbindung von Unternehmen in die Entwicklung von delegierten Rechtsakten. Für eine erfolgreiche Einführung speziell des DPPs ist eine flächendeckende digitale Infrastruktur, einheitliche europäische Regeln & Normen und besondere Unterstützung von KMUs nötig.	Sicherstellen, dass Konsultationen Unternehmen erreichen, ausreichende Übergangszeiten zur Anpassung, konkrete Unterstützung für KMU bei der Einführung des DPPs

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to repair)	(EU) 2024/1799	Einführung eines neuen Europäischen Formulars für Reparaturinformationen mit Informationen, die bereits gemäß der Verbraucherrechterichtlinie erteilt werden müssen (u.a. Identität und Kontaktdaten des Unternehmers, verbindliche Angaben zur Reparaturdienstleistung, Angaben zum Preis).	Die Einführung zusätzlicher Formulare und Informationspflichten ist zu vermeiden und stattdessen das europäische Verbraucherrecht praktikabler zu gestalten und mehr Flexibilität bei den Informationspflichten ist zu schaffen.	Entlastung der Betriebe durch Nutzung bestehender Informationswege.
Verordnung über die Nachweispflicht De-minimis-Beihilfen	(EU) 1407/2013	Die Nachweispflicht der De-minimis-Beihilfen sind intransparent organisiert: Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist die gewährende Stelle verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Die De-minimis-Bescheinigung dient als Nachweis für die gewährten De-minimis-Beihilfen und als Grundlage für die Beantragung weiterer De-minimis-Beihilfen.  Bescheinigungen sind 10 Jahre aufzubewahren. Bei der Beantragung einer weiteren De-minimis-Beihilfe ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-Erklärung). Es	Datenaustausch zwischen den Ämtern ermöglichen.  Die Errichtung des Transparenzregisters kann zu Entlastungen führen. Die Übergangsphase muss für die Unternehmen möglichst praktikabel, transparent und aufwandsarm gestaltet werden.	Entlastungen im Sinne des „Once-Only“-Prinzips.  <b>HINWEIS: Die EU-Kommission erbittet von der Wirtschaft Hinweise, welche Kosten- und/oder Zeitersparnis mit der Einführung eines zentralen Registers für die Unternehmen einhergehen könnte.</b>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>gibt keine zentrale Stelle, bei der man die aktuell in Anspruch genommenen Fördergelder einsehen kann. Dies soll sich ab dem 01.01.2026 ändern: Die Mitgliedstaaten werden dann verpflichtet, alle gewährten De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder Unions-ebene zu erfassen. Das soll der EU-Kommission mehr Kontrolle ermöglichen und den Aufwand für die Unternehmen reduzieren. Jedoch: Bis zum 01.01.2029 müssen weiterhin De-minimis-Erklärungen eingefordert und De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt werden, weil erst dann die nötigen drei Nachweisjahre im Register erfasst sind.</p>		
<p>Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit</p>	<p>COM (2022) 453 Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht; pro forma Abstimmung im neuen Parlament erwartet</p>	<p>Die Verordnung adressiert zwar in erster Linie mitgliedstaatliche Behörden, Unternehmen sind jedoch mittelbar durch Informationspflichten und ggf. durch drohende Strafen und wirtschaftliche Verluste erheblich betroffen (Import- und Exportverbot (Art. 3), Marktentnahme vom gesamten Binnenmarkt und seiner potenziellen Verteilungsbreite, Verwertung/Zerstören</p>	<p><u>Kompatibilität mit anderen Nachhaltigkeitsregularien erforderlich:</u> Unternehmen müssen sich an eine Vielzahl von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten halten. Es muss eine Harmonisierung dieser Pflichten stattfinden, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden und den Unternehmen die Implementierung von Compliance-Maßnahmen zu erleichtern.</p>	<p>Mit Umsetzung der Vorschläge verbessert sich die praktische Umsetzbarkeit der Richtlinie.</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>der betroffenen Produkte .</p> <p>Die Verordnung ist vor dem Hintergrund der Vielzahl von Sorgfalts- und Dokumentationspflichten im Bereich Due Diligence zu bewerten, mit denen die Unternehmen in den letzten Jahren auf nationaler und EU-Ebene belegt wurden und perspektivisch noch werden.</p>	<p>Insbesondere sollten technische Lösungen einheitliche und interoperable Systeme für alle relevanten Berichtspflichten abdecken.</p> <p>Die Mitgliedsstaaten müssen die Verordnung harmonisiert umsetzen. Sowohl Voruntersuchung, Untersuchung mit der Anwendung des risikobasierten Ansatzes, als auch zu verhängende, Ver Sanktionen müssen EU-weit einheitlich umgesetzt werden. Nur so kann ein Level Playing Field, das Rechtssicherheit für Unternehmen bietet, erreicht werden.</p>	
Renaturierungsgesetz	COM (2022) 304 Gesetzestext noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht	Könnte Planungsverfahren verlangsamen, Verschlechterungsverbot könnte Flächen und damit wirtschaftliche Entwicklung blockieren, Überlastung der Behörden durch erhöhten Verwaltungsaufwand	Längere Übergangszeiten, Ausnahmeregelungen	
Projects of common European Interest (IPCEI)	Mitteilung 2014/C 188/02	Die Beantragung ist sehr aufwendig und die Bearbeitung dauert sehr lange. Im Rahmen verschiedener Bewerbungen auf ein IPCEI wurden dieselben Informationen durch unterschiedliche Formulare abgefragt. Neue gesetzliche Regelungen für IPCEI	Um auch KMU die Beteiligung zu erleichtern, sollten die Anforderungen von Beginn der Bewerbung klar sein.	<p>Es sollten dieselben Formulare bei unterschiedlichen IPCEIs genutzt werden, um den Aufwand gering zu halten.</p> <p>Unternehmen sollten sich auf</p>

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		sollten die bereits stattfindenden Auswahlverfahren nicht ändern, denn sie erhöhen den Aufwand sich mit neuen Anforderungen auseinander zu setzen.		die Anforderungen verlassen können oder alternativ unter den Anforderungen, die zu Beginn des Prozesses ihres IPCEIs galten, teilnehmen dürfen.

**Teil II: Bürokratieabbau-Vorschläge zu Legislativvorschlägen auf EU-Ebene**

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
<p>Substantiierung und behördliche Vorabgenehmigung von umweltbezogenen Angaben in Werbung (GreenClaims-RL)</p>	<p>Vorschlag für eine Richtlinie (COM) 2023/166</p>	<p>Unternehmen werden verpflichtet, umweltbezogene Werbeaussagen durch wissenschaftliche Nachweise zu belegen und diese Werbeaussage dann zusätzlich vorab durch eine Behörde genehmigen zu lassen.</p> <p>Ein solcher Erlaubnisvorbehalt für umweltbezogene Unternehmenskommunikation ist ein Instrument, das dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht bislang fremd ist und einen unverhältnismäßigen Eingriff in die geschützten Rechtspositionen der betroffenen Unternehmen darstellen würde.</p> <p>Darüber hinaus würden diese Regelungen zu hohen Kosten und einem erheblichen finanziellen, bürokratischen und zeitlichen Aufwand führen. Dies hemmt insbesondere Marketingaktivitäten von Unternehmen. Die zusätzlichen Kosten werden Unternehmen aller Größenordnungen treffen, insbesondere aber kleine und mittlere Unternehmen. Die Ausnahme für Microunternehmen ist nicht ausreichend, zumal sogar diese Unternehmensklasse nach der Allgemeinen</p>	<p>Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden künftig faktisch nicht mehr mit Green Claims werben können, weil sie sich die wissenschaftlichen Nachweise auf Lebenszyklus-Dauer und Zertifizierung jeder einzelnen umweltbezogenen Werbeaussage nicht leisten können. Auch die vielen unklaren Formulierungen in der RL führen zu Rechtsunsicherheit. Zudem können nationale Gerichte trotz Einhaltung aller Anforderungen der Green Claims-RL dennoch urteilen, dass sie eine Umweltaussage für irreführend halten, weil es keine Bindungswirkung gibt.</p> <p>Schon jetzt sind irreführende Werbung und Werbung mit Selbstverständlichkeiten durch die Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken sowie die gerade erst verabschiedete und noch nicht in nationales Recht umgesetzte Empowering Consumers RL verboten, weshalb die Green Claims-RL überflüssig und inkohärent erscheint. Ein Impact Assessment für die Green Claims-RL gab es nicht. Insgesamt</p>	<p>Ein Verzicht auf ein Vorab-Genehmigungsverfahren würde den Aufbau von erheblicher zusätzlicher finanzieller, bürokratischer und zeitlicher Belastung von Unternehmen verhindern.</p>



Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
		<p>Ausrichtung des Rates in den Anwendungsbereich der RL einbezogen werden soll.</p>	<p>erscheinen die Regelungen der neuen RL jedenfalls zu weitreichend.</p> <p>Die verpflichtende Vorabkontrolle sollte ganz entfallen, aber zumindest so gestaltet werden, dass der bürokratische Aufwand und die Kosten für Unternehmen und insbesondere KMU möglichst geringgehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus wären angemessene und ausreichende Übergangsregelungen für umweltbezogene Werbeaussagen auf Produktverpackungen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anforderungen bereits auf dem Markt befinden, dringend erforderlich. Schließlich wären die Einrichtung einer maximalen Dauer von Prüfverfahren und Regelungen zur Streitbeilegung zwischen dem werbenden Unternehmen und der prüfenden Institution notwendig.</p> <p>Wiederholungsnachweise und -zertifizierungen erscheinen überflüssig und erzeugen nur hohe Kosten ohne zusätzlichen Nutzen.</p>	
Basel III	Capital Requirements Regulation (CRR)/Capital	Der KOM-Entwurf sieht verschiedene Regelungen vor, die für KMU nachteilig sind. Neben der Frage nach externen Ratings sind	Durch die Einfügung eines Art. 495e sollten die ohnehin bestehenden Unterschiede zwischen den	Proportionale Belastung der kleineren Kreditinstitute mit regionalem,

Bürokratische Norm	Konkrete EU-Regelung	Welche bürokratischen Belastungen entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzl. Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?	Entlastungen
	Requirements Directive (CRD)	<p>dies zum Beispiel die übergangsweise reduzierten Risikogewichte für Institute mit internen Modellen (IRBA), sofern bei Krediten an Unternehmen die ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) nicht höher als 0,5 Prozent ist.</p> <p>Aus Wettbewerbsgründen muss die Reduzierung auch auf Institute übertragen werden, die den Kreditrisikostandardansatz (KSA) verwenden; valide Ausfallwahrscheinlichkeiten stehen auch hier aus dem internen Risikomanagement zur Verfügung.</p>	<p>Kapitalanforderungen von IRBA- gegenüber KSA-Instituten in der Übergangphase verringert werden, um für beide Institute ähnliche Ausgangsbedingungen zu schaffen.</p> <p>Ergänzend sind Übergangsregelungen zur Risikogewichtung für Unternehmenskredite für IRBA- und KSA-Institute einzuführen.</p>	risikoarmem Geschäftsmodell
EU-Pauschalreiserichtlinie	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (EU-Pauschalreiserichtlinie)	Ausdehnung des Rücktrittsrechts & Extra-Bürokratie durch komplexere Nachweisverfahren um höhere Anzahlungen (>25%) geltend zu machen, 3-Stunden Regelung	Keine Deckelung der Anzahlungen, keine weitere Ausdehnung des Rücktrittsrechts; mindestens die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht weiter zu verschärfen.	



## **Impressum**

### **Herausgeber und Copyright**

© Deutsche Industrie- und Handelskammer

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte

Telefon 030 20308-0 | Fax 030 20308-1000

### **Redaktion**

Dr. Rainer Kambeck, Freya Lemcke, Benjamin Baykal, Sandra Zwick

DIHK

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Bereich Europa

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### **Bildnachweis**

Getty Images, DIHK

### **Stand**

August 2024